



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Anlage 1 zu TOP 6

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Der Minister

Landesgeschäftsführer des Städte- und
Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
Herrn Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (LT-Drs. 7/581)
Anhörung vor dem Ausschuss für Finanzen des Landtags von Sachsen-Anhalt am 11. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Leindecker,

ich komme zurück auf die am 11. Januar 2017 durchgeführte Anhörung des Ausschusses für Finanzen. Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch einzelne geladene Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben sich dort positiv zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung geäußert. Ein viel diskutiertes Thema war aber die Veränderung der Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage in § 19 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Mit der Veränderung der Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage wurde eine Festlegung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage sollen künftig die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vergangenen Jahres sein (anstelle der Schlüsselzuweisungen des aktuellen Jahres). Diese Änderung war von den Kommunalen Spitzenverbänden gefordert worden, da sie sowohl für die Landkreise als auch für die kreisangehörigen Gemeinden mehr

Magdeburg,  . Februar 2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 27

bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567- 1100

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Planungssicherheit bietet. Allerdings führt diese Änderung im Umstellungsjahr 2017 dazu, dass einige kreisangehörige Gemeinden schlechter gestellt werden als bei der Fortführung des bisherigen Systems. In der Anhörung des Ausschusses für Finanzen haben Sie – ebenso wie einzelne Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – dafür plädiert, für diese Fälle eine Härtefallregelung über den Ausgleichsstock zu schaffen.

Wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, habe ich diesen Vorschlag geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Veränderung der Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2017 eine besondere Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vorliegen kann, für die Leistungen aus dem Ausgleichsstock gewährt werden können. Dazu im Einzelnen:

Gemäß § 17 FAG werden aus dem Ausgleichsstock Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Daneben dient der Ausgleichsstock der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes. Eine besondere Härte bei der Durchführung dieses Gesetzes ist im konkreten Fall gegeben, wenn die höheren Umlagen im Jahr 2017 mehr als 5 Euro pro Einwohner ausmachen. Die Einziehung einer gewissen Bagatellgrenze halte ich aus rechtlichen Gründen für erforderlich, da man ansonsten nicht von einer besonderen Härte sprechen kann.

Gemeinden, deren Mehrbelastung durch die Veränderung der Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage oberhalb dieser Bagatellgrenze liegen, sollen die Möglichkeit erhalten, beim Ministerium der Finanzen einen Antrag auf Zahlung aus dem Ausgleichsstock zu stellen. Dabei soll eine besondere Härte grundsätzlich anerkannt werden. Es soll aber geprüft werden, ob ausnahmsweise keine besondere Härte vorliegt, weil die Finanzsituation einer Kommune derart gut ist, dass ihr die Belastung durch die Gesetzesänderung ohne weiteres zuzumuten ist. Da die gesetzliche Regelung keine vollständige Erstattung des Nachteils durch die Gesetzesänderung gestattet, sollen den Gemeinden 90 % der Mehrbelastungen ausgeglichen werden.

Die Leistungen aus dem Ausgleichsstock können gemäß § 17 Abs. 2 FAG nur auf Antrag gewährt werden. Dies ist im konkreten Fall auch sinnvoll, da die Umlagesätze sehr unterschiedlich sind. Es ist beabsichtigt, die antragsberechtigten Gemeinden schriftlich über die Möglichkeit der Antragstellung zu informieren. Dies wird entweder über den Festsetzungsbescheid des Statistischen Landesamtes oder über ein gesondertes Schreiben des Ministeriums der Finanzen erfolgen.

Diese schriftliche Information wird auch Hinweise dazu enthalten, welche Angaben für die Antragstellung erforderlich sind (z. B. die Höhe der im Jahr 2017 einzubeziehenden Hebesätze für die Kreisumlage bzw. die Verbandsgemeindeumlage).

Ich gehe davon aus, dass ich mit dieser Regelung Ihrer Forderung nach einer Härtefallregelung über den Ausgleichsstock nachgekommen bin.

Mit freundlichen Grüßen



André Schröder



**Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen
zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden
(Konsultationsvereinbarung 2016 – KonsultVer 2016)**

Teil A
Grundlagen

1. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Stabilität und Kontinuität bei den Kommunalfinzen sind besondere Eckpfeiler einer erfolgreichen Entwicklung unseres Landes. Die kommunale Finanzausstattung wird daher durch die Landesverfassung zweifach abgesichert. Danach ist das Land verpflichtet,

- a) bei kostenverursachenden Aufgabenübertragungen auf Kommunen oder Erweiterung von bestehenden kommunalen Standards im Sinne von Teil B Abschn. 1 Nr. 2 die Deckung der Kosten zu regeln oder einen angemessenen Ausgleich für Mehrbelastungen zu schaffen (Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) und
- b) für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen (Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) zu sorgen.

Zur Umsetzung beider verfassungsrechtlicher Vorgaben vereinbaren die Vertragspartner eine regelmäßige Beratung und gegenseitige Abstimmung zu allen finanzrelevanten Vorgängen mit kommunalem Bezug (Konsultationsverfahren). Hierfür trifft diese Vereinbarung konkrete Festlegungen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die öffentlichen Aufgaben von Land und Kommunen gleichwertig sind und deren Erfüllung die finanzielle Situation beider Ebenen gleichermaßen berücksichtigen muss (Finanzpartnerschaft). Grundlage dieser Finanzpartnerschaft ist die gemeinsame Verpflichtung, notwendige Maßnahmen im jeweils eigenen Verantwortungsbereich und nicht einseitig zu Lasten des anderen Vertragspartners vorzunehmen.

2. Finanzstrukturkommission

Die Finanzstrukturkommission dient der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden als Beratungsgremium in allen finanzrelevanten Fragen mit kommunalem Bezug. Ziel ist es, die Interessenlage zwischen Land und Kommunen fair miteinander abzuwägen.

Die Finanzstrukturkommission besteht aus dem für Inneres zuständigen Minister als Leiter, dem Chef der Staatskanzlei, dem für Finanzen zuständigen Minister und den Vertretern beider kommunalen Spitzenverbände. Sie tritt auf Einladung des für Inneres zuständigen Ministers oder auf Antrag eines Mitglieds zusammen, kann Gäste zu der Sitzung einladen, Arbeitsgruppen bilden, andere Ressorts beteiligen und um Unterstützung bitten sowie erforderlichenfalls Gutachten einholen.

3. Informationsaustausch

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen und frühzeitigen Information über alle Themen, die gemeinsam für die Haushaltssituation von Land und Kommunen von Bedeutung sein können.

Gegenstand der Berichterstattung der Landesregierung sind finanzpolitische Überlegungen auf Bundesebene, aktuelle und mittelfristige Entwicklungen des Landeshaushalts, geplante Änderungen am Finanzausgleichsgesetz sowie halbjährliche Informationen über den Stand des Ausgleichsstocks.

Die kommunalen Spitzenverbände berichten ihrerseits über die finanzielle Lage der Kommunen und besondere Kostenentwicklungen in einzelnen Aufgabenbereichen.

4. Konsolidierung und Deregulierung

Das Land und die Kommunen unterstützen sich bei der Konsolidierung ihrer Haushalte und beim Abbau überflüssiger Regulierungen, Standards und Aufgaben.

Teil B
Umsetzung des Konnexitätsprinzips

Abschnitt 1
Zweck und Anwendungsbereich

1. Grundlagen der Vereinbarung

Die Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips in Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Schutz der Kommunen vor finanzieller Überforderung.

Diese Konsultationsvereinbarung konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes, die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise berühren, rechtzeitig zu hören. Hierzu zählt auch die Beteiligung bei neuen oder geänderten Förderrichtlinien.

2. Anwendungsbereich

Das Konsultationsverfahren dient dem Ziel, die Kostenfolgen bei der Umsetzung des Konnexitätsprinzips in partnerschaftlichem Miteinander möglichst objektiv zu ermitteln und einen Vorschlag zur Art und Höhe des gebotenen Ausgleichs zu finden.

Das Konsultationsverfahren findet immer dann Anwendung, wenn den Kommunen eine neue Aufgabe übertragen oder kommunale Standards erweitert werden. Dies ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Übertragung durch Bildung einer Aufgabendifferenz festzustellen. Eine neue Aufgabe oder Erweiterung von kommunalen Standards liegt insbesondere immer dann vor, wenn

- a) den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden,
- b) für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht,
- c) eine ehemals freiwillig wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe den Kommunen zur Pflicht gemacht wird,
- d) eine reine Finanzierungspflicht gesetzlich vorgegeben wird.

Lösen neue oder veränderte Bundes- oder Europarechtsvorschriften finanzielle Verpflichtungen der Kommunen aus, werden sich die Vertragspartner über die Refinanzierung der Mehrkosten in jedem Einzelfall ins Benehmen setzen.

3. Verhältnis zum kommunalen Finanzausgleich

Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass das Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als von der Finanzkraft der Kommunen unabhängige Ausgleichsregelung neben die allgemeinen Bestimmungen zur Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen durch originäre kommunale Einnahmen sowie den kommunalen Finanzausgleich nach Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt tritt. Damit ist ein „Nullsummenspiel“ dergestalt ausgeschlossen, dass das Land die zur Finanzierung des Ausgleichs notwendigen Haushaltsmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnimmt.

Abschnitt 2

Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs

Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt eine Schutzfunktion für die Kommunen in der Weise, dass bei jeder Aufgabenübertragung oder bei Erweiterung von kommunalen Standards die damit verbundenen finanziellen Belastungen berücksichtigt werden müssen.

Zur Umsetzung der Konnexitätsverpflichtung aus Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat das Landesverfassungsgericht die folgenden Festlegungen getroffen, die bei der Berechnung der Mehrbelastung zu beachten sind:

- a) Die Regelung über die Deckung der Kosten muss für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein.
- b) Die Kosten sind nachvollziehbar zu ermitteln und für die Kommunen sichtbar zu machen, in welcher Höhe sie an der Deckung der Kosten beteiligt werden.
- c) Die Regelung über die Deckung der Kosten muss aus verfassungsrechtlicher Sicht Mindestanforderungen genügen. Hierzu gehören Angaben, die den Kommunen Berechnungsmöglichkeiten in die Hände geben.
- d) Bei der Regelung über die Deckung der Kosten steht dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum insbesondere hinsichtlich der Methode der Deckung der Kosten zu. Er kann dafür Gebühren- und Beitragstatbestände schaffen, finanzielle Zuweisungen vorsehen oder andere Wege beschreiten, die zu einer Deckung der entstehenden Kosten führen.

Entscheidend ist, dass im Ergebnis zu Lasten der kommunalen Haushalte keine Mehrbelastung entsteht. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verlangt eine aus Anlass und im Zusammenhang mit der Aufgabenverlagerung getroffene Regelung über die Deckung der Kosten. Nur so wird die Warn- und Schutzfunktion des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt. Hierfür gelten die im **Anhang** dargestellten Festlegungen.

Abschnitt 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Konsultationsvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang (zu Abschnitt 2 Abs. 3 Satz 4)

1. Verfahren

Bereits bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, die Aufgabenübertragungen oder -verlagerungen zum Inhalt haben, hat eine Ermittlung aller dem neuen Aufgabenträger künftig entstehenden Kosten durch das Fachressort voranzugehen, einschließlich der Kosten für Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten.

Ist eine Aufgabendifferenz zu bejahen, muss in dem (Fach-) Gesetz oder im Zusammenhang mit dem Gesetz, mit dem die Aufgabe übertragen wird, durch formelles Gesetz eine Regelung über die Deckung der Kosten erfolgen, wenn es bei einer Gegenüberstellung der Gebührentatbestände nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder einer anderen aufgabenbezogenen, bereits bestehenden Kostenregelung mit den tatsächlich anfallenden Kosten nicht zu einer vollen Deckung der Kosten kommt.

Darüber hinaus muss die Regelung über die Deckung der Kosten für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein.

Die Kostenfolgeabschätzung, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung dargestellt werden, ist bereits zur ersten Kabinettsbefassung beizufügen. Zugleich ist darzulegen, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erbracht werden soll.

Mit der Freigabe zur Anhörung erhalten die Spitzenverbände die Gelegenheit sich zu äußern.

Kann bezüglich der Kostenfolgeabschätzung und des angestrebten Ausgleichs keine Einigkeit mit den Spitzenverbänden erzielt werden, führt das (federführende) Fachressort ein Kostenabstimmungsgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden. Kommt es zu keiner Einigung, werden die abweichenden Haltungen und deren Gründe im Entwurf für die zweite Kabinettsbefassung dokumentiert.

2. Kostenermittlung

Der Kostenfolgeabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendigen anfallenden Kosten zugrunde zu legen. Diese werden im Schätzwege mit der gebotenen Sorgfalt und mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt.

Zur Ermittlung der Aufgabenkosten sind grundsätzlich die sich aus den Nummern 2.1 bis 2.3 ergebenden Kosten zu addieren.

2.1 Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kosten eines Arbeitsplatzes werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten (einschließlich z. B. Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen),
- b) Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten) und
- c) Gemeinkosten (z. B. für zentrale Services, Steuerungsdienste).

2.2 Zweckausgaben

Die Zweckausgaben sind auf der Grundlage der durch die geplante Übertragung bewirkten Leistungen, multipliziert mit der angenommenen Zahl der Fälle, pauschal zu schätzen. Wenn eine annähernd zuverlässige Schätzung der Fallzahlen nicht möglich ist, sollte ein oberer und unterer Wert der Fallzahlen bestimmt und der Mittelwert zugrunde gelegt werden.

2.3 Investitionskosten

Soweit Investitionsaufwendungen der Kommunen für die Aufgabenerfüllung erforderlich werden, sind diese bei der Kostenermittlung – gegebenenfalls pauschal – zu berücksichtigen.

3. Einnahmen und Einsparungen

Zur Deckung der Kosten können neue Finanzquellen erschlossen oder bestehende Finanzquellen erweitert werden.

Wenn die Kommunen berechtigt sind oder in Zukunft berechtigt sein sollen, Aufgabenkosten durch Einnahmen zu decken, ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang entsprechende Einnahmen erzielbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Einrichtungen in zumutbarer Weise über Kommunalabgaben oder sonstige Nutzungsentgelte finanziert werden können.

Auch eine maßvolle Gebührenerhöhung ist in die Überlegungen einzubeziehen. Eine Deckung der Kosten durch Gebühreneinnahmen kommt allerdings nur in Betracht, wenn sich die prognostizierten Einnahmen unmittelbar aus der übertragenen Aufgabe ergeben.

Eine allgemeine Aufrechnung mit entlastenden Wirkungen oder Gebühreneinnahmen anderer Bereiche oder anderweitiger Regelungen ist nicht zulässig.

Werden die Kommunen durch die Übertragung von Aufgaben entlastet oder erzielen sie Einsparungen, sind die dadurch entstehenden Minderkosten pauschal zu ermitteln und den Mehrkosten gegenüber zu stellen.

4. Mehrbelastung

Die Mehrbelastung errechnet sich durch Verrechnung der prognostizierten Aufgabenkosten mit den Einnahmen und eventuellen Einsparungen. Die Ermittlung sämtlicher Kosten und Einsparungen ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, um Berechnungssicherheit zu gewährleisten.

5. Ausgleich

Im Fall einer trotz Einnahmen oder Einsparungen verbleibenden Mehrbelastung ist ein angemessener Ausgleich ab dem Zeitpunkt der Belastung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu leisten. Die Mehrbelastung gilt für die Gesamtheit der betroffenen Kommunen.

6. Überprüfung

Stellt sich die Prognose über die Kostenfolge als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen korrigiert werden, sind die Bestimmungen über die Deckung der Kosten zeitnah anzupassen. Eine Überdeckung aus Gebühreneinnahmen innerhalb eines Aufgabenbereichs führt nicht zur Verrechnung.

Die kommunalen Spitzenverbände sind gehalten, Erkenntnisse über eine sprunghafte Veränderung der Fallzahlen dem zuständigen Ministerium rechtzeitig mitzuteilen.

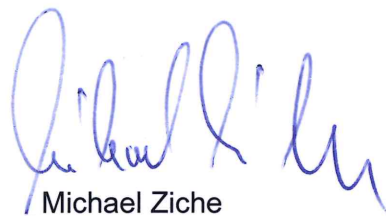
Entfällt die Aufgabe ganz oder teilweise, ist der Ausgleich ebenfalls anzupassen.

Der kommunale Finanzausgleich bleibt im Übrigen unberührt.

Magdeburg, den 17. Januar 2017



Dr. Lutz Trümper
Präsident Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



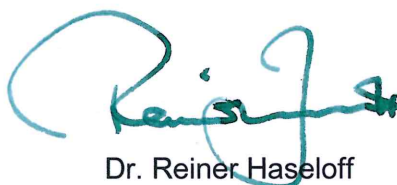
Michael Ziche
Präsident Landkreistag
Sachsen-Anhalt



Holger Stahlknecht
Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt



André Schröder
Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt



Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt